

# **VORSORGEREGLEMENT ANHANG A VORSORGEPLAN**

## **BVG-PLAN**

wirksam ab 1. Januar 2022

## I. VERSICHERTER PERSONENKREIS

In diesem Vorsorge-Plan versichert sind alle Personen, welche eine Vertragsdauer von unter 12 Monaten haben oder im Stundenlohn angestellt sind.

## II. VERSICHERUNGSPFLICHT

In diesen Vorsorgeplan werden alle Arbeitnehmenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die vom Arbeitgeber einen AHV-Jahreslohn erhalten, der den Betrag von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt.

**Art. 5**

## III. JAHRESLOHN

Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgeber festgelegt und der Stiftung beim Eintritt in die Versicherung und bei jeder Lohnänderung gemeldet.

Lohnteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Folgende gelegentlich anfallende Lohnbestandteile gehören nicht zum massgebenden Jahreslohn: Dienstalterszulagen, Überstundenentschädigungen, Entschädigung für Dreimaligen Dienstantritt, Stellwertentschädigung, Entschädigung für Pausenbewirtschaftung, Pikettzulage, Entschädigung für Gastspiel-Nachtverlad, Statisterie-Honorar, Entschädigung für verkürzte Ruhezeit, Sonderhonorar Chor, Solohonorar Chor, Extrahonorare künstlerisches Personal, Entschädigung für Doppelvorstellungen, Entschädigung für künstlerische Zusatzleistungen, Übersing-/Überspiel-Honorar, Übernahme-Honorar.

**Art. 13**

## IV. VERSICHERTER LOHN

Als versicherter Lohn gilt der um einen Koordinationsabzug gekürzte Jahreslohn.

Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (2022: Fr. 25'095.-)

Der versicherte Lohn beträgt mindestens 1/7 und höchstens 17/7 dieses Koordinationsabzuges (2022: Fr. 3'585.- bzw. Fr. 60'945.-).

Würde der versicherte Lohn aufgrund einer Erhöhung des Koordinationsabzuges vermindert, gilt der bis anhin versicherte Lohn im Sinne eines Besitzstandes weiterhin.

**Art. 14**

## V. ALTERSGUTSCHRIFTEN

Dem individuellen Alterskonto werden folgende jährlichen Altersgutschriften gutgeschrieben:

**Art. 17**

Alter	Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes
18 - 24	-%
25 - 34	7%
35 - 44	10%
45 - 54	15%
55 -	18%

## VI. VORSORGELEISTUNGEN

### Altersleistungen

Der derzeit (Stand 2022) gültige Umwandlungssatz beträgt 5.00%, bei Erreichen des Rücktrittsalters.

Der Stiftungsrat überprüft den Umwandlungssatz dabei jährlich auf Übereinstimmung mit den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen.

Der Umwandlungssatz reduziert sich je Vorbezugsjahr um 0.20%.

**Art. 19**

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

**Art. 20**

## Invaliditätsleistungen

Die jährliche ganze Invalidenrente errechnet sich aus dem rechnerischen Altersguthaben (ohne Zins) und dem unter Altersleistungen definierten Umwandlungssatz.

**Art. 21**

Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt 20% der Invalidenrente.

**Art. 22**

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

**Art. 23**

## Todesfalleleistungen

Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- o bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters 60% der versicherten oder laufenden Invalidenrente;
- o bei Tod nach Erreichen des Rücktrittsalters 60% der Altersrente.

**Art. 24**

Bei Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters beträgt die Waisenrente für jedes berechnigte Kind 20% der Invalidenrente, bei Tod nach Erreichen des Rücktrittsalters 20% der Altersrente.

**Art. 26**

## VII. BEITRÄGE

Die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers entsprechen je nach Alter den folgenden Ansätzen:

**Art. 43**

Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	
	Altersgutschriften	Risikoversicherung
18 - 24	-%	1,5%
25 - 34	3,5%	1,5%
35 - 44	5%	1,5%
45 - 54	7,5%	1,5%
55 -	9%	1,5%

Sofern der Versicherte seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf verpfändet oder auch direkt verwendet bzw. vorbezieht, hat er an die hierfür entstehenden Umtriebe eine Kostenpauschale von Fr. 400.-- zu entrichten.

Entspricht die Gebühr in ausserordentlich einfachen bzw. aufwändigen Fällen nicht dem tatsächlichen Arbeitsaufwand, kann von der Pauschalgebühr abgewichen werden.

**Art. 36ff**

## VIII. DIENSTAustrITT

Die nicht zur Finanzierung der Altersgutschriften benötigten Beiträge stellen Aufwendungen zur Finanzierung der Risiken Invalidität und Tod, des Verwaltungsaufwands, der Beiträge an den Sicherheitsfonds, der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit dar. Auf diese Beitragsteile besteht bei Dienstaustritt kein Anspruch.

## HÖHE DES MAXIMALEN EINKAUFSGELDS

Das maximale Einkaufsgeld stellt sich in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten wie folgt:

<b>Alter</b>	<b>in Prozent des versicherten Lohnes</b>
25	0.0
26	7.0
27	14.1
28	21.3
29	28.6
30	36.1
31	43.6
32	51.3
33	59.0
34	66.9
35	74.9
36	86.0
37	97.3
38	108.8
39	120.4
40	132.2
41	144.2
42	156.4
43	168.7
44	181.3
45	194.0
46	211.9
47	230.1
48	248.5
49	267.2
50	286.2
51	305.5
52	325.1
53	345.0
54	365.2
55	385.7
56	409.4
57	433.6
58	458.1
59	483.0
60	508.2
61	533.8
62	559.8
63	586.2
64	613.0
65	640.2

Hiervon sind allfällige Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen bzw. der Kontostand des Altersguthabens in Abzug zu bringen. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit der zuständigen Steuerverwaltung abzuklären.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.